

Zustimmung eines Gremiums von zwölf gewählten Vertretern der Stadt bestellen zu wollen⁶³. Die Erwähnung von zwölf *homines electi in colloquio facto* in der Urkunde ist als frühes Zeugnis für die Existenz eines allgemeinen Rates⁶⁴ in Pisa in Anspruch genommen worden. Wie dem aber auch sei: Deutlich erkennbar ist das Bestreben Heinrichs IV., durch ein derartiges Zugeständnis, das letztlich auf eine Befreiung von der markgräflichen Gewalt hinauslief, die Führungsschicht der Stadt für sich zu gewinnen. Diesem Ziel sollte auch die Zusicherung der Exklusivität der königlichen Verfügungen dienen: Heinrich IV. verpflichtete sich, die den Pisanern zugestandenen Vorrechte nicht auf die Angehörigen anderer Kommunen oder Herrschaften zu übertragen⁶⁵.

Nach Ansicht von G. Rossetti soll der Passus über die Mitsprache der Kommune bei der Bestellung eines Markgrafen nachträglich in den wirtschaftliche Zugeständnisse enthaltenden Kontext eingefügt worden sein. Als Zeitpunkt für eine derartige Verfälschung der Urkunde nimmt sie jene auf den Tod der Markgräfin Mathilde (Juli 1115) folgende Phase an. Mehr als zwei Jahrzehnte später sei dann die notarielle Abschrift hergestellt worden, um der interpolierten Fassung bei der beabsichtigten Vorlage der Urkunde in der Kanzlei Konrads III., der am 19. Juli 1139 ein Privileg für Erzbischof Balduin von Pisa ausgestellt

63) Ebda. S. 443 Z. 24-26: *Nec marchionem aliquem in Tuscia mittemus sine laudationem hominum duodecim electorum in colloquio facto sonantibus campanis*. Zur Bedeutung der Glocken als Instrument der Kommunikation und Mittel kommunaler Selbstdarstellung vgl. Alfred HAVERKAMP, „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995 (1996) S. 71-112, hier S. 105.

64) PAWINSKI, Consulat (wie Anm. 10) S. 31; SOLMI, Sul più antico documento (wie Anm. 72) S. 162 ff., bes. S. 165 mit Anm. 2; vgl. auch DILCHER, Stadtkommune (wie Anm. 8) S. 129. Allgemeiner vor dem Hintergrund der kommunalen Entwicklung in Italien Giovanni TABACCO, Vescovi e comuni in Italia, in: I poteri temporali dei vescovi in Italia e in Germania nel Medioevo (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Quaderno 3, 1979) S. 253-282, hier S. 276 f. Entsprechend wurden in den zwölf gewählten städtischen Vertretern Konsuln gesehen: Carl HEGEL, Geschichte der Städteverfassung von Italien seit der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts 2 (1847) S. 158 f. sowie SOLMI, S. 163, 166. Zur Entstehung des Konsulats siehe auch unten S. 516 Anm. 72.

65) DH. IV. 336 (wie Anm. 7) S. 442 Z. 41 - 443 Z. 1: *hominibus de alia civitate aut de alio castello vel de alia villa vel de alio singnoratico legem non faciemus de Pisanis hominibus (...)*.